

- Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Informationen zur Schiffsführerprüfung

Fahrzeuge (Schiffe und Boote) dürfen auf Binnengewässer nur mit entsprechend gültiger Befähigung (Patent) von geistig und körperlich geeigneter Person (**Schiffsführer** oder **Kapitän**) geführt werden!

Zum Nachweis der Befähigung brauchen Sie einen von der jeweiligen, zuständigen Behörde ausgestellten Befähigungsausweis (auch Patent genannt).

Befähigungsausweise für die Binnenschifffahrt

Sie sind erforderlich zum Führen von Sportfahrzeugen ab einer Maschinenleistung von 4,4 kW (6 PS). Es gibt verschiedene Patente - abhängig vom Fahrzeug (der Art, Länge) und der Art des Gewässers (Wasserstraße und/oder Seen und Flüsse).

Mit dem **Internationalen Zertifikat - IC** - für Führer von Sportfahrzeugen (ein inhaltlich gleiches Patent in eng. Sprache) können Sie auch auf ausländischen Wasserstraßen und/oder, Seen und Flüssen mit einem entsprechenden österreichischen Patent fahren.

Befähigungsausweise > Küsten- und Hochseeschifffahrt - FB 1.2.3.4 .at

Nur mit einem solchen Ausweis (Küstenpatent FB...) dürfen Sie auf dem Meer fahren!

Gemäß Seeschifffahrtsgesetz ist die „**viadonau**“ für die Ausstellung von gültigen **Internationalen Zertifikaten - IC** für die Führung von Motorjachten und/oder Segeljachten mit bis zu 24 m Länge und einer Bruttoreaumzahl (BRZ) von weniger als 300 zuständig.

- Weitere Info.s finden Sie - im [Hauptmenü](#) - Punkt 2 - [Kurse](#) | [Seminare](#) > 2.3 Küstenpatente

SFP 10 m und SFP 10 m Seen und Flüsse

Schiffsführerpatent - SFP 10 m

Berechtigung zur selbstständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen (z.B. Donau...) und sonstigen Binnengewässern!

Schiffsführerpatent - SFP 10 m Seen und Flüsse

Berechtigung zur selbstständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen!

Fahrpraxis

- Diese ist nicht zwingend vorgeschrieben jedoch empfehlen wir Ihnen diese im Sinne der Sicherheit Ihrer Passagiere und der eigenen!
- **Erfahrung** und **Routine** können Sie nur durch **entsprechende Fahr-Praxis sammeln!**
Die Übungen am Wasser sind nur **Grundlagen** – weiteres unter „praktische Prüfung“.

Wahlweise Berechtigungen (OPTION):

Beförderung von Fahrgästen

Diese Berechtigung ist nicht nur für das Führen von Fahrgastschiffen erforderlich, sondern auch für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen auf anderen Fahrzeugen.

Führung von Fahrzeugen unter Radar

Ausnahmen vom Erfordernis eines Befähigungsausweises

In folgenden Fällen ist überhaupt kein Befähigungsausweis erforderlich:

- **Motorfahrzeuge** mit einer Antriebsleistung von **weniger als 4,4 kW** (ausgenommen Schulungszwecke und gewerbliche Schifffahrt)
- **geschleppte** und **geschobene** Fahrzeuge, **Beiboote**
- **Ruderfahrzeuge** (ausgenommen Rafts, gewerbsmäßigen Schifffahrt)
- **Segelfahrzeuge**
- **Flöße** (ausgenommen Schulungszwecke, gewerbliche Schifffahrt)

Der Schiffsführer muss auch in diesen Fällen nautische Kenntnisse und Kenntnisse der Verkehrsvorschriften entsprechend dem Gewässer und dem Fahrzeug besitzen!

Voraussetzungen | Prüfungsunterlagen und Prüfungsantrag

Für den Antrag auf Prüfungszulassung erhalten Sie von **nautik-austria** die entsprechenden Formulare und Unterstützung samt Prüfungsbegleitung!

Erforderliche Einreichunterlagen

Spätestens 7 Tage vor der Prüfung sind **nautik-austria** folgende Unterlagen vorzulegen, ansonsten werden Sie von der Behörde nicht zur Prüfung zugelassen:

- ▶ für **Schiffsführerpatent SFP 10 m** und **SFP 10 m Seen und Flüsse**:
schriftlicher Antrag auf Zulassung > siehe Download > 02_OÖ | 03_NÖ.Antr.Zul.Prf.
- **Nachweis der Identität und der Vollendung des 18. Lebensjahres**
z.B. beidseitige Kopie des KFZ-Führerscheines, Personalausweis oder Pass; Bei ausreichender Praxis kann eine Nachsicht für SFP 10 m Seen und Flüsse erteilt werden!
- **1 Passfoto**
(den Passbildkriterien entsprechend - 3,5 x 4,5 cm) und die Rückseite mit dem Namen des Antragstellers in BLOCKSCHRIFT versehen;
- **Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung zur Führung des Fahrzeuges**
Nachzuweisen durch ein ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B (§ 2 Führerscheingesetz); > entfällt bei aufrechter, gültiger Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse B
- **Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit**
Befähigungszeugnis für die selbständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuges (z.B. KFZ-Führerschein)
- **Nachweis über die Ausbildung | Unterweisung in „Lebensrettenden Sofortmaßnahmen“;**
Nachweis (Kopie) durch die entsprechende Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs);
> **entfällt** wenn eine gültige Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge -KFZ ausgestellt nach dem 01.01.1973 vorliegt;
- **Nachweis über das Farbunterscheidungsvermögen**
Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) durch Farnsworth Panel D15 oder medizinisch gleichwertigen Test;

Ausnahme: Besitz eines zu Recht bestehenden, in einem EU- oder EWR-Staat ausgestellten Befähigungszeugnisses für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen;

- **Nachweis über einen allenfalls vorhandenen akademischen Grad**
- wenn nicht im Führerschein eingetragen und auf dem Schiffsführerpatent vermerkt sein soll;

Zuständige Behörden

Sie müssen eine Prüfung bei der für das jeweilige Patent zuständigen Behörde ablegen, soweit Sie die Antrittsvoraussetzungen erfüllen!

- Für das **Schiffsführerpatent SFP 10 m**: Landeshauptfrau von Niederösterreich, Landeshauptmann von Oberösterreich oder Landeshauptmann von Wien (nach freier Wahl)
- Für das **Schiffsführerpatent SFP 10 m Seen und Flüsse**: jede(r) Landeshauptmann | Landeshauptfrau (nach freier Wahl)

Prüfung im allgemeinen

- mündliche Prüfungen > theoretisch Technik | Nautik und > theoretisch Recht

Nach erfolgreicher Absolvierung der Theorie dürfen Sie zur praktischen Prüfung antreten.

- **Hierbei werden Sie zeigen dass Sie das Schiff im Griff haben!**

Die **praktische Prüfung** erstreckt sich auf die Bedienung und Führung des Prüfungsfahrzeuges sowie die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis und umfasst insbesondere:

- Fahrzeugkunde und Knotenkunde
- Sicherheitskontrolle am Fahrzeug
- Durchführung einer Prüfungsfahrt mit An- und Ablegen am Steg, Wenden, Achter fahren, Höhe halten/lavieren, Ring-über-Bord-Manöver

Eine nicht bestandene theoretische Prüfung darf frühestens nach 2 Wochen wiederholt werden, eine nicht bestandene praktische Prüfung frühestens nach 2 Wochen, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen Prüfung bei sonstiger Ungültigkeit.

Kosten | Gebühren

Die Gebühren (Verwaltungsabgabe, feste Gebühren und Prüfungstaxe) werden von der jeweiligen Behörde festgelegt, von [nautik-austria](#) gesammelt und pro Kurs überwiesen!

- Amtliche Gebühren - Übersicht > siehe Download > SFP.Prf.Geb. 02_OÖ oder 03_NÖ

Das endgültige **Schiffsführerpatent** besitzt das Format einer Scheckkarte, gedruckt durch die österreichische Staatsdruckerei und wird per Nachnahme zugestellt;

Bei bestandener Prüfung erhalten Sie noch am selben Tag Ihr **vorläufiges Schiffsführerpatent!**

Allgemeines

Diese Info gilt mit Ausnahme der Ausführungen über das **Internationale Zertifikat - IC** für Führer/innen von Sportfahrzeugen **nicht** für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach. Auskünfte über die auf diesen Gewässern geltenden rechtlichen Vorschriften erteilt die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41 - 6900 Bregenz, Tel. +43 (0)5574.49510.

(7. Teil des **Schiffahrtsgesetzes - SchFG**, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I

Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015;

- **Schiffsführerverordnung – SchFVO**

BGBl. II Nr. 298/2013 i.d.F. BGBl. II Nr. 160/2014;

- **Schiffsbesatzungsverordnung**, BGBl. II Nr. 518/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 199/2009, BGBl. II Nr. 420/2010, Art. 1 BGBl. II Nr. 58/2016)